

# Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



## Satzungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb hat am 28.06.2017 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach getrennten Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

Bis 3 Stunden	15,-- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	30,-- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,-- €

### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Tätigkeit wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung der mehrmaligen Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 u. 3 nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,-- €

2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,-- €

- bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30,-- €

2. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
3. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung schließt die Entschädigung für den Verdienstausfall gemäß § 1 Abs. 3 nicht aus.
4. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird mit jährlicher Abrechnung ausbezahlt. Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit.

### § 4

#### Entschädigung für Pflege und Betreuung von Angehörigen

1. Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten eine Entschädigung für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Pflege oder Betreuung entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € erstattet.

2. Dasselbe gilt entsprechend bei allen anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen. Auf Verlangen der Verwaltung muss über das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen ein Nachweis vorgelegt werden. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

## § 5 Reisekostenvergütung

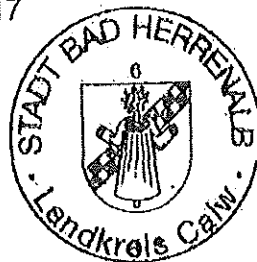
Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.1990 außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 28.06.2017

  
Norbert Mai  
Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn dies nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.